



Zweite Satzung

zur Änderung der Satzung für die Erhebung des Kurbeitrags

Vom 01. 12. 2005

Die Gemeinde Uffing a. Staffelsee erlässt auf Grund des Art. 7 des Kommunalabgabegesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272), (FN BayRS 2024-1-I), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Uffing a. Staffelsee für die Erhebung des Kurbeitrags vom 02. 10. 1995 in der Fassung der Änderungssatzung vom 06. 06. 2001 wird wie folgt geändert:

An § 4 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

Uffing a. Staffelsee, 01. 12. 2005
Gemeinde Uffing a. Staffelsee

J. Piegsa
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 02. 12. 2005 im Rathaus in Uffing a. Staffelsee zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 05. 12. 2005 angeheftet und am 21. 12. 2005 wieder abgenommen.

Uffing a. Staffelsee, 22. 12. 2005

J. Piegsa
Erster Bürgermeister

